

SATZUNG

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Sept. 1989 (GVBl. S 585) folgende SATZUNG über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

§ 1

Allgemeines, Arten der Ehrung

- (1) Die Gemeinde Krailling kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer Bürgermedaille (§ 2) ehren.
- (2) Die Auszuzeichnenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste in beständigem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch hervorragende Leistungen, insbesondere auf kulturellem oder sozialem Gebiet und dem Bereich des Umweltschutzes erworben haben.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Gemeinde Krailling sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht Gemeindebürger sind, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Krailling dies rechtfertigen.

§ 2

Bürgermedaille

- (1) Verdienten Persönlichkeiten kann die Gemeinde eine Bürgermedaille verleihen.
- (2) Die Bürgermedaille besteht aus Feinsilber 999 und hat einen Durchmesser von 5,2 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Krailling und die Umschrift „Krailling“, auf der Rückseite die Umschrift „Für besondere Verdienste“ und eingraviert den Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl. Die Bürgermedaille wird in einem Geschenketui verliehen.
- (3) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde in Form eines Faltblattes DIN A 4 ausgehändigt.

- (4) Die Bürgermedaille wird vorbehaltlich des § 4 mit ihrer Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt nach dem Tode den Erben als Andenken.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Ehrungen werden vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Vorschläge sind bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Zahl der lebenden Inhaber einer Bürgermedaille wird auf 25 begrenzt. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als drei Bürgermedaillen neu verliehen werden.
- (4) Die Ehrungen werden im Rahmen einer Feierstunde vollzogen, die vom Bürgermeister festgesetzt wird.

§ 4

Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (Art. 16 Abs. 2 GO). § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Widerruf ist nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten möglich.
- (2) Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Im Falle des Widerrufs sind Bürgermedaille und Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Krailling, den 18. August 1992

Dieter Hager
Erster Bürgermeister